

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 22.01.2021
RS 11

Betrifft: 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit unserem gestrigen Rundschreiben 09 haben wir vorab über den Entwurf der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung berichtet. Nunmehr wurde diese Verordnung vom Sozialministerium erlassen. Sie tritt am 25. Jänner 2021 in Kraft und gilt vorerst bis 3. Februar 2021. Es haben sich dabei folgende gemeinderelevanten Änderungen gegenüber der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ergeben:

Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske

Das Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske) ist für folgende Bereiche verpflichtend:

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrgemeinschaften
- Seil- und Zahnradbahnen
- Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels (sofern geöffnet) sowie von Betriebsstätten nicht körpernaher Dienstleistungsbetriebe (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt)
- Märkte (indoor und outdoor)
- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- Gastronomie – sofern geöffnet (z.B. beim Abholen von Speisen und in Betriebskantinen)
- Beherbergungsbetriebe – sofern geöffnet (in allgemein zugänglichen Bereichen wie der Lobby oder an der Rezeption, gilt nicht im Zimmer; Betretung weiterhin nur aus Ausnahmegründen wie zu dringenden beruflichen Zwecken).

Orte der beruflichen Tätigkeit

Beim Betreten von Arbeitsorten ist

1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und
2. in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen,

sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Zusätzlich zu dieser Regelung dürfen Arbeitsorte durch

1. Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen,
2. Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen,
3. Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
4. Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
5. Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,

nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr und den in Z 3 genannten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Daraus folgt, dass die Mitarbeiter in Kindergärten und die Mitarbeiter im Gemeindeamt, die im Parteienverkehr tätig sind, grundsätzlich einen Mund-Nasenschutz zu tragen haben. Beim Betreten der Einrichtung (alle sieben Tage) muss ein Nachweis über ein aktuelles negatives

Testergebnis vorgelegt werden oder eine FFP2-Maske getragen werden, wenn kein derartiger Testnachweis vorgewiesen werden kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass auch die Ziffer 3 (Lagerlogistik) und die Ziffer 4 (Arbeitnehmer im Kundenkontakt) gemeinderelevant sein können. So etwa Bauhöfe („Lagerlogistik“) oder Altstoffsammelzentren („Arbeitnehmer mit Kundenkontakt“).

Die Arbeitnehmer haben laut der rechtlichen Begründung zu dieser Verordnung die Wahl zwischen der Durchführung eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2– spätestens alle sieben Tage – oder dem Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske bei Kundenkontakt, Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr.

Die rechtliche Verantwortung liegt beim Arbeitnehmer und nicht beim Arbeitgeber. Dennoch wird es notwendig sein („politische Verantwortlichkeit“), dass Gemeinden bzw. Arbeitgeber FFP2-Masken oder gleichwertige Masken bereithalten (Gemeindeamt, Kindergarten, allenfalls Altstoffsammelzentrum).

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit wird wohl neben dem Arbeitnehmer, der Auflagen verletzt, auch beim Arbeitgeber liegen, dem insofern (wie bislang) eine gewisse Kontrollpflicht auferlegt wird.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken

Es sind unter anderem folgende Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken vorgesehen:

- wenn eine FFP2-Maske in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies ist dann der Fall, wenn derartige Masken zur Zeit regional nicht verfügbar sind, dann entfällt die FFP2-Maskenpflicht. Eingeschränkt wird das aber dadurch, dass etwa die Bestellung online dem Anschein nach jedenfalls zumutbar ist. Es wird aber (wohl) auch zu berücksichtigen sein, dass die Verfügbarkeit/Zumutbarkeit auch dann nicht gegeben ist, wenn es Lieferschwierigkeiten im Online-Handel gibt.
- aus gesundheitlichen Gründen
- für Schwangere; für Kinder unter 14 Jahren; während der Konsumation etc

Click&Collect

Click&Collect (Abholung vorbestellter Waren) gilt nunmehr auch für Bibliotheken, Archive und BÜchereien.

Abstandsregelungen

Der Mindestabstand wird von 1 Meter auf 2 Meter vergrößert. Dieser ist an allen öffentlichen Orten einzuhalten. Davon ausgenommen sind natürlich Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.

Sport

Outdoor-Sportstätten dürfen weiterhin betreten werden (z.B. Eislaufplatz, Loipen), die 10-m²-Regel ist einzuhalten. Künftig muss zudem ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer